

# Satzung

## zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 06.05.2008

- geändert am 17.02.2009 rückwirkend ab 01.01.2009

---

Der Markt Holzkirchen erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Marktgemeinderat Holzkirchen besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Hauptausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - b) den Bauausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - c) den Orts- und Verkehrsplanungsausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und zehn ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
  - d) als beratenden Ausschuss den Rechnungsprüfungsausschuss für die Prüfung der Gemeinderechnungen, bestehend aus je einem vom Marktgemeinderat bestimmten Gemeinderat als Vorsitzenden und drei ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.
- (2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist (§ 2 der Geschäftsordnung). Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Gemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung (§§ 6 - 8), soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse.

Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 3 Abs. 3 und 4) übertragen werden.

- (2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich € 40,00 und ein Sitzungsgeld von je € 40,00 für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen, Ausschusssitzungen, Fraktionssitzungen und angeordneten Ortsbesichtigungen; gleiches gilt für die Fraktionsvorsitzenden für die Teilnahme an Fraktionsprechersitzungen.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich eine Aufwandsentschädigung von monatlich € 15,00 für jedes Mitglied ihrer Fraktion und 50,00 € Monatspauschale für die Fraktionsarbeit.

- (3) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

### **§ 6**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der Fassung vom 06.05.2008 außer Kraft.

MARKT HOLZKIRCHEN  
Holzkirchen, 02.03.2009